

Konstanze Plett, Universität Bremen

Intersex, sexuelle Identität als Gleichheitsrecht und juristische Probleme

Deutscher Ethikrat

Forum Bioethik

Intersexualität – Leben zwischen den Geschlechtern

23. Juni 2010, Berlin

- I. Ausgangspunkt: Menschenrechte
- II. Juristische Probleme
- III. Aktuelle rechtspolitische Diskussionen
- IV. Die unterschlagene Sichtbarkeit
- V. Fazit

I. Ausgangspunkt: Menschenrechte (1)

- Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
 - Menschenwürde
 - Freie Entfaltung der Persönlichkeit
 - Körperliche Unversehrtheit
 - Allgemeiner Gleichheitssatz
 - Verbot der Geschlechtsdiskriminierung
- Menschenrechtskonvention des Europarates
 - Achtung des Privatlebens
 - Diskriminierungsverbot

- **Kinderrechteübereinkommen der UN**
enthält Reihe von Artikeln, aus denen Folgendes ableitbar:

Recht eines Kindes auf ungestörte Entwicklung seiner je eigenen, auf seinem individuellen Körper und seiner individuellen Entwicklung basierenden sexuellen Entwicklung hin zu seiner eigenen sexuellen Identität

- Geschlechtseintrag im Geburtsregister aktuell nur als männlich oder weiblich
 - streitig, ob wirklich vorgeschrieben
 - jedenfalls Praxis
- entsprechende Eintragung auch bei Intersex = Verstoß gegen allgemeines Persönlichkeitsrecht und gegen Verbot der Diskriminierung wegen des Geschlechts

II. Juristische Probleme, 1. Personenstandsrecht (2)

- Problemlösungsvorschläge:
 - (1) mehr Eintragungsmöglichkeiten als „M“ oder „F“
 - (2) Moratorium bezüglich Eintragungszeitpunkt (aktuell: spätestens eine Woche nach Geburt) bis Menschen selbst über ihr Geschlecht entscheiden können
 - (3) generelle Abschaffung der Geschlechtsregistrierung
- (1) ohne Gesetzesänderung möglich (streitig),
(2) und (3) erfordern Änderung des Personenstandsgesetzes

II. Juristische Probleme, 2. Medizinische Eingriffe (1)

- Frage: Geschlechtszuweisende medizinische Eingriffe: Heileingriff oder Körperverletzung?
- tatbestandlich Körperverletzung
- Rechtfertigung durch medizinische Indikation
 - Intersex = Kondition oder Krankheit?
- ... und/oder Einwilligung
 - Problem: für Kinder Stellvertretung bei der Einwilligung erforderlich

- Problemlösungsvorschläge:
 - (1) absolutes Verbot geschlechtszuweisender Behandlungen Minderjähriger
 - (2) Erfordernis höchstpersönlicher Einwilligung, auch schon vor Volljährigkeit
 - (3) Chirurgische Eingriff nur mit gerichtlicher Genehmigung
- Alle erfordern Gesetzesänderung

- Maßstäbe für ärztliches Handeln
 - medizinische Indikation
 - Behandlung aufgrund der Indikation
 - „lex artis“
 - „informed consent“, Aufklärung über:
Art, Ziel, Dringlichkeitsgrad, Folgen und Alternativen
der Behandlung
- Folgen bei Fehlern
 - strafrechtliche Verantwortlichkeit
 - zivilrechtliche Haftung (Schadensersatzpflicht)
 - Verjährungsfragen

II. Juristische Probleme, 4. Weitere Rechtsbereiche

- Diskriminierung zwischengeschlechtlicher Menschen im Arbeitsleben

Problem durch Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz gelöst, aber in der Praxis noch nicht angekommen

- Gesundheitsrecht
 - Krankenversicherungsrecht
 - Bedeutung medizinischer Leit- und Richtlinien
- Kastrations- und Sterilisationsrecht
- Jugendhilferecht
- Statistik- und Archivgesetze

- Verschränkung von Zivil- und Strafrecht
- Begriffsunschärfen im Hinblick auf:
 - sexuelle Identität,
 - sexuelle Selbstbestimmung,
 - sexuelle Orientierung,
 - Geschlecht
- Welche empfundenen Lücken im geltenden Recht können durch Auslegung geschlossen werden, für welche bedarf es einer Gesetzesänderung?

III. Aktuelle rechtspolitische Diskussionen

1. Änderung von Art. 3 Abs. 3 Satz 1 Grundgesetz:
„Niemand darf wegen seines Geschlechtes, *seiner sexuellen Identität*, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.“
2. Änderung des Strafgesetzbuches:
 - Neu: „*§ 226a Genitalverstümmelung*
(1) Wer die äußeren Genitalien einer Frau durch Beschneidung oder in anderer Weise verstümmelt, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft.“
 - Verjährung hierfür soll erst mit 18. Geburtstag des Opfers beginnen und dann 20 Jahre betragen

„Sexuelle Identität“ in der Diskussion

Problem und Ziel der Ergänzung von Art. 3 GG :

„Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender, transsexuelle und *intersexuelle Menschen* sind in unserer Gesellschaft auch heute noch Anfeindungen, gewaltsamen Übergriffen und Benachteiligungen ausgesetzt. ... Ein Umschlag des gesellschaftlichen Klimas gegenüber *Lesben, Schwulen, Bisexuellen, Transgendern, transsexuellen und intersexuellen Menschen* ist derzeit zwar nicht zu befürchten. Es ist jedoch eine wesentliche Funktion verfassungsrechtlicher (Grundrechts-)Normen, ihren Regelungsgehalt der Gestaltungsmacht des einfachen Gesetzgebers und damit dem Wechselspiel der verschiedenen politischen und gesellschaftlichen Kräfte zu entziehen.“

In Begründungstexten, Einbringungsreden und Debattenbeiträgen

- allenfalls Wiederholungen der Aufzählung
- Beispiele ausschließlich aus dem Bereich Homosexualität
- kein Eingehen auf Transgender, geschweige denn auf intersexuelle Menschen
- keine Differenzierung zwischen Geschlecht und Sexualität

Ausnahme: einige der Gutachten zur öffentlichen Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 24. April 2010

- auf Beschneidungen zielend,
„die in verschiedenen Kulturen, insbesondere in Afrika sowie in einigen Ländern Asiens und Lateinamerikas, bis heute angewendet werden“
- keine Begründung, warum auf weibliche Genitalbeschneidung beschränkt
- speziell erwähnt:
„Klitoridektomie: teilweise oder vollständige Entfernung der Klitoris und/oder der Vorhaut“
- keine Erwähnung, dass dies in sog. westlichen Kulturen auch an intersexuell geborenen Menschen geschieht

IV. Die unterschlagene Sichtbarkeit (1)

- Zurück zum Ausgangspunkt:
 - Ohne Frage haben zwischengeschlechtlich geborene Menschen dieselben Menschenrechte wie alle anderen – auf der normativen Ebene.
 - Anders sieht es auf der Wirklichkeitsebene aus.
 - Zwischengeschlechtliche Menschen werden neuerdings erwähnt und trotzdem nicht gesehen.

IV. Die unterschlagene Sichtbarkeit (2)

- Fortdauer des Tabus
 - trotz etlicher Bücher, auch in deutscher Sprache
 - trotz etlicher wissenschaftlicher Aufsätze
 - trotz immer häufigerer Medienberichterstattung
 - trotz Sichtbarkeit im Internet
 - trotz mehrfacher Kleiner Anfragen im Deutschen Bundestag seit der 13. Legislaturperiode

- mehr *intra*disziplinäre Zusammenarbeit
- mehr *inter*disziplinäre Zusammenarbeit
- Kenntnisnahme bereits vorhandener Informationen durch Politik und Verwaltungen
- Es geht nicht nur um (rechtliche und) gesellschaftliche Diskriminierung zwischengeschlechtlicher Menschen, sondern auch und vor allem um ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit und ihr allgemeines Persönlichkeitsrecht und dessen Entwicklung.

Insofern verstehe ich diese Veranstaltung als einen wichtigen Schritt auf dem Weg zu größerem Respekt der Menschenrechte für alle Menschen auch hierzulande.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!